

Anordnung der Handwerkskammer Bremen zur überbetrieblichen Ausbildung

Stand 12.03.2015

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 13. Mai 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen am 23. Juni 2015 gemäß §§ 41, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2, 113 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

1. Die überbetriebliche Ausbildung dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Ausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten. Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind nach den anerkannten Unterweisungsplänen durchzuführen.
2. Die Handwerkskammer Bremen ordnet den Lehrgang, die Lehrgangsdauer, den Zeitpunkt des Lehrgangs bezogen auf die Ausbildungsjahre und den Lehrgangsort an.
3. Die Handwerkskammer Bremen richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten überbetriebliche Lehrgänge ein.
4. Sofern die Handwerkskammer Bremen nicht selbst entsprechende Lehrgänge einrichtet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Unterweisungsplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbildern gesichert und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer Bremen auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksinnungen als Träger (Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.
5. In Ausnahmefällen und sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen unter Leitung von qualifizierten Ausbildern sichergestellt und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer Bremen auch sonstige, von der Handwerkskammer Bremen anerkannte Bildungseinrichtungen als Träger (übrige Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.
6. Sollte im Bezirk der Handwerkskammer Bremen die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen mangels geeignetem Lehrgangsort nicht möglich sein, kann die Handwerkskammer Bremen als Lehrgangsort auch denjenigen einer anderen Handwerkskammer oder eines nicht im Kammerbezirk ansässigen Fachverbands, einer Kreishandwerkerschaft, einer Handwerksinnung oder einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung anordnen, wenn das Vorliegen der in Abs. 4 bzw. 5 formulierten Voraussetzungen bestätigt wurde.
7. Die Träger der Lehrgänge sowie die in Ausnahmefällen dritten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, die jeweils aktuellen Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung und finanziellen Förderung der Lehrgänge einzuhalten und Überprüfungen durch die Handwerkskammer Bremen bzw. durch von ihr benannte, geeignete Stellen unbeschränkt zuzulassen.

§ 2

Jeder Lehrling (Auszubildende) und jeder Umschüler, der in einem Betrieb im Bezirk der Handwerkskammer Bremen ausgebildet wird, ist verpflichtet, an denjenigen Lehrgängen teilzunehmen, die von der Handwerkskammer Bremen verbindlich mittels Satzungsbeschluss angeordnet wurden. Dies gilt auch, wenn als Lehrgangsort eine Stätte angeordnet wurde, die außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Bremen gelegen ist.

§ 3

1. Auf Antrag des Ausbildenden kann durch die Handwerkskammer Bremen eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung ausgesprochen werden, wenn die Ausbildung in handlungsorientierter und produktionsunabhängiger Form in einer geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Unterweisungsplänen und in zeitlich zusammenhängender Lehrgangsform erfolgt.
2. Zuständig für die Entscheidung ist die Handwerkskammer Bremen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 4

Lehrlinge (Auszubildende) sowie Umschüler, die gemäß § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind von dem Ausbildenden hierfür freizustellen und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

§ 5

1. Soweit die durch überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen einschließlich einer etwaigen Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, hat diese der Auszubildende zu tragen. Er ist Kostenschuldner.
2. Die Höhe der Kosten wird in einer Gebührenordnung derjenigen Handwerkskammer oder beauftragten Kreishandwerkerschaft bzw. Handwerksinnung geregelt, die den überbetrieblichen Lehrgang eingerichtet hat. Hat der Träger keine Gebührenordnung erlassen, so ist die Gebührenordnung derjenigen Handwerkskammer entsprechend anzuwenden, in deren Verzeichnis das Ausbildungsverhältnis eingetragen ist.
3. Die Kostentragungspflicht der Auszubildenden gemäß Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen vom 12. Dezember 1985 wird durch Fernbleiben des Lehrlings von einer angeordneten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme nicht aufgehoben.

§ 6

Gegen Auszubildende, die einem Lehrling (Auszubildenden) oder einem Umschüler die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, sowie gegen Lehrlinge (Auszubildende) oder Umschüler, die sich einer solchen Ausbildungsmaßnahme entziehen, kann gemäß § 112 der Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt werden.

§ 7

Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 8

Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt zum gleichen Zeitpunkt die Anordnung der Handwerkskammer Bremen zur überbetrieblichen Ausbildung vom 18. März 1985 außer Kraft.

Die vorstehende Regelung wurde von der Senatorin für Kinder und Bildung durch Bescheid vom 8. September 2015 genehmigt.

Bremen, 14. September 2015
Jan-Gerd Kröger
Präses

Martina Jungclaus
Hauptgeschäftsführerin